
Statuten des Vereins
Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen

Herausgeber:
Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen

Name/ Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Konferenz der Berufs- und Höheren Fachprüfungen

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Seine Dauer ist nicht beschränkt. Der Sitz befindet sich am Ort der gewählten Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Berufs- und höheren Fachprüfungen zu positionieren, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Dies beinhaltet u.a.:

- Netzwerkplattform für Mitglieder zur Weiterentwicklung des Prüfungswesens
- Wissensvermittlung, Austausch und Empfehlungen zu aktuellen Themen der höheren Berufsbildung
- Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber dem SBFI und weiteren Partnern
- Engagement für die duale berufliche Weiterbildung gegenüber Wirtschaft und Politik

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliedschaft

Art. 4

Es können Verbände oder Organisationen, die Träger von Berufs- und höheren Fachprüfungen sind, Mitglied des Vereins werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Austritt kann, wenn er spätestens drei Monate vorher eröffnet wird, auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Jedes Mitglied stellt eine/n Vertreter/in für die Mitgliederversammlung.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung (MV)

Art. 6

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Die MV wird durch den Präsident/die Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Sie findet spätestens bis 30. Juni eines jeden Jahres statt. Mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder können die Einberufung einer MV verlangen.

Alle Mitglieder haben Anrecht auf eine Stimme.

In der Regel finden neben der Mitgliederversammlung jährlich mindestens 2 weitere Vollversammlungen als Netzwerkanlässe zum Informations- und Erfahrungsaustausch statt.

Art. 7

Die MV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Verabschiedet Strategie und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Artikel 2 der Statuten erforderlich sind
- b) Wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich
- c) Wählt den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich
- d) Wählt die Geschäftsstelle auf Antrag des Vorstandes
- e) Wählt die Revisionsstelle auf Antrag des Vorstandes für eine Amtsdauer von 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich
- f) Legt Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest
- g) Verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget und entlastet den Vorstand
- h) Bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Entscheidet über Statutenänderungen

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

- Präsident/in
- Vizepräsident/in

- mindestens 1 weitere/r Vertreter/in von Mitgliedsorganisationen

Jedes Mitglied darf nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand fungiert als Dienstleister für die Mitglieder, er bereitet die Geschäfte zuhänden der Mitgliederversammlung vor und vertritt den Verein nach aussen.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und allfälliger Kommissionen sowie den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 9

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Die Erarbeitung der Strategie und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Art. 2 erforderlich sind, zuhänden der MV (Entscheid durch MV).
- b) Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zur Verabschiedung durch die MV
- c) Die Überwachung der finanziellen Führung des Vereins
- d) Die Regelung der Unterschriftsberechtigung
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und anderer Vereinsversammlungen
- f) Die Bezeichnung von Kommissionen oder Projektgruppen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 und die Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern

Geschäftsstelle

Art. 10

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Ausarbeitung von Konzepten sowie entsprechender Massnahmen zur Umsetzung der Strategie und Ziele nach Vorgabe des Vorstandes
- b) Die Abwicklung aller operativen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Strategien, Konzepte, Ziele und Budgets
- c) Die Sicherung von Verbindungen und Informationen nach innen und aussen (Netzwerkentwicklung)
- d) Vorbereitung und Unterstützung sowie Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Kommissionen mit beratender Stimme
- e) Protokollführung an MV, weiteren Versammlungen und Vorstandssitzungen
- f) Administrative Führung der Vereinsbuchhaltung und der damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten
- g) Projektkoordination

Revisionsstelle

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Finanzen

Art. 12

Der Verein finanziert sich ausschliesslich aus allfälligen Mitgliederbeiträgen und etwaigen Zuwendungen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Zeichnungsberechtigung

Art. 13

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Datenschutz

Art. 14

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name des Mitglieds, werden auf der Website und anderen Kommunikationskanälen des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2025 genehmigt.

Zürich, 25. März 2025

Präsident/in/ Vorsitzende/r

Protokollführerin

Herbert Mattle

Iren Brennwald

